

LIEFERBEDINGUNGEN WUVIO CHEMICALS INTERNATIONAL B.V.

Artikel 1

1. Diese Lieferbedingungen der Wuvio Chemicals International B.V. ("Lieferant") gelten unter Ausschluss von (allen) anderen allgemeinen Bedingungen für jedes Angebot und/oder jeden Vertrag, woran der Lieferant beteiligt ist. Der Gebrauch oder die Anwendung anderer allgemeiner Bedingungen wird ausdrücklich abgelehnt.
2. Wenn diese Lieferbedingungen vom Lieferanten zwischenzeitlich geändert werden, ist deren geänderte Version Bestandteil jedes nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung zwischen dem Lieferanten und dem Abnehmer zustande gekommenen Vertrags.
3. Die Bekanntgabe dieser Lieferbedingungen kann u.a. durch Angabe auf (der Rückseite von) Briefpapier, in einem Angebot, einer Auftragsbestätigung, E-Mail und auf der Website des Lieferanten erfolgen.
4. Bedingungen und/oder Bestimmungen des Vertrags haben Vorrang vor diesen Lieferbedingungen, soweit diese einander widersprechen.
5. Wenn eine Bestimmung dieser Lieferbedingungen ungültig ist oder wird, bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Lieferbedingungen voll in Kraft und werden Lieferant und Abnehmer miteinander in Verhandlungen eintreten, um neue Bestimmungen als Ersatz für die ungültigen bzw. ungültig gewordenen Bestimmungen zu vereinbaren, wobei Zweck und Wortlaut der ungültigen bzw. ungültig gewordenen Bestimmungen so weit wie möglich berücksichtigt werden.

Artikel 2

1. Alle Angebote des Lieferanten sind einen Monat lang gültig, soweit im Angebot nichts anderes angegeben ist.
2. Der Vertrag kommt zustande, sobald die schriftliche Annahme des Angebots beim Lieferanten eingegangen ist bzw., wenn dieser Zeitpunkt früher liegt, in dem Moment, in dem der Lieferant mit der Erfüllung des Vertrags beginnt.
3. Wenn in der Annahme Vorbehalte gemacht oder Änderungen gegenüber dem Angebot vorgenommen werden, kommt der Vertrag, abweichend von den Bestimmungen im vorigen Absatz, erst zustande, wenn der Lieferant dem Abnehmer schriftlich mitgeteilt hat, dass er mit diesen Abweichungen vom Angebot einverstanden ist.
4. Soweit mit dem Abnehmer nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wurde, verstehen sich alle vom Lieferanten angewandten Preise und Tarife ohne Mehrwertsteuer und ohne eventuell andere behördlich festgelegte Abgaben und ohne Verwaltungs-, Installations-, Montage-, Verpackungs-, Transport-, Versand-, Versicherungs- oder Reise-/Fahrtkosten sowie ohne Hack-, Aushub- oder Abbrucharbeiten und ohne eventuell zu viel gelieferte Materialien.
5. Bei der Kalkulation von Preisen durch den Lieferanten wird davon ausgegangen, dass der Abnehmer für freien Zugang, Lauf- und Arbeitsraum während der Arbeiten, für erforderliche Genehmigungen und/oder Befreiungen, für die Konstruktionsarbeit, für das Vorhandensein und die Verfügbarkeit einer vollständigen Baustelleneinrichtung, wie Pausen- und Toilettenräume, für das Vorhandensein eines Elektroaggregats mit Anschluss und für ausreichende Reinwasserableitung und Druckluftzuleitung sorgt; werden einer oder mehrere der obigen Punkte nicht erfüllt, ist der Lieferant berechtigt, dem Abnehmer zusätzliche Kosten oder Mehrkosten in Rechnung zu stellen.
6. Der Lieferant behält sich das Recht vor, bei der Erfüllung des mit dem Abnehmer geschlossenen Vertrags auf Rechnung und Gefahr des Abnehmers Dritte einzuschalten, wenn sich dies angemessenerweise als notwendig erweisen sollte.
7. Der Abnehmer hat Geräte, Materialien und dergleichen des Lieferanten (und seiner Hilfspersonen) während der Arbeiten auf geeignete Weise zu schützen und gegen alle vorkommenden Risiken, wie (Brand- oder Wasser)Schaden und Diebstahl, zu versichern.
8. Wenn Änderungen zu einer Erhöhung oder Verminderung der Kosten führen, muss eine sich daraus ergebende Preisänderung zwischen den Parteien schriftlich vereinbart werden.
9. Die Begleichung der durch den Lieferanten verschickten Rechnungen durch den Abnehmer hat innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsdatum auf ein vom Lieferanten angegebenes (Bank)Konto zu erfolgen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
10. Ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Lieferanten ist es dem Abnehmer nicht erlaubt, seine Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Lieferanten zu verrechnen, auszusetzen oder einem Nachlass zu unterwerfen.
11. Der Abnehmer ist verpflichtet, dem (Personal des) Lieferanten und seinen Hilfspersonen auf eigene Rechnung Gelegenheit zu geben, die Arbeiten entsprechend den (Arbeitsschutz- und Sicherheits)Gesetzen und Regeln und Vorschriften in einer sicheren (Arbeits)Umgebung auszuführen und einhalten zu können, u.a., jedoch nicht beschränkt auf, Bereitstellung von sicheren und schützenden Hilfsmaterialien für den Lieferanten. Der Abnehmer ist verpflichtet, die vom Lieferanten dazu erteilten Aufforderungen und Anweisungen auf eigene Rechnung zu befolgen. Wenn es der Betriebsablauf des Abnehmers erfordert, wird dieser den (das Personal des) Lieferanten und seine Hilfspersonen, bevor diese mit den Arbeiten beginnen, hinsichtlich der latent auf dem Betriebsgelände vorhandenen Risiken und Gefahren unterrichten. Der Abnehmer hält diese Anweisungen schriftlich fest. Soweit der Abnehmer nicht gemäß oder aber im Gegensatz zu der betreffenden Bestimmung handelt, ist der Lieferant berechtigt, die eigenen Arbeiten auf Rechnung und Gefahr des Abnehmers auszusetzen, unter Schadloshaltung des Lieferanten durch den Abnehmer.
12. Der Abnehmer garantiert dem Lieferanten die rechtzeitige Beschaffung und Aufrechterhaltung aller Genehmigungen und Befreiungen, auch derjenigen von Behörden, die für die Ausführung der Arbeiten und für deren normale Arbeitsabwicklung benötigt werden, sowie die Zustimmung zur Nutzung der Zufahrtswege zum Arbeitsgelände. Der Abnehmer garantiert dem Lieferanten, dass die dem Lieferanten im Rahmen des Vertrags zur Verfügung gestellten Stoffe gemäß den anwendbaren Gesetzen und Vorschriften nicht verboten sind.
13. Alle Strafen und Schäden und dergleichen infolge oder aufgrund der Nichterfüllung der in diesem Artikel genannten Verpflichtungen gehen zulasten des Abnehmers und der Abnehmer wird den Lieferanten in vollem Umfang von jeder Form der Haftung, die in diesem Zusammenhang gegenüber Dritten gilt, freistellen.
14. Als Mehrleistung gilt all das, was vom Lieferanten in Absprache mit dem Abnehmer, sei es schriftlich oder nicht schriftlich vereinbart, bei der Erfüllung des Vertrags über die im Vertrag oder im Angebot ausdrücklich genannten Mengen hinaus geliefert und/oder angebracht bzw. von ihm über die im Vertrag oder dem Angebot ausdrücklich genannten Arbeiten hinaus geleistet wird.
15. Zusätzliche Arbeiten und Kosten auf Seiten des Lieferanten infolge ergänzender Vereinbarungen oder Änderungen oder äußerer Umstände, worauf der Lieferant keinen Einfluss hat, dürfen an den Abnehmer weiterberechnet werden.
16. Wenn der Lieferant in Bezug auf die (technische) Anwendung mündlich, schriftlich oder in Form von Proben und Muster Empfehlungen gibt, werden diese Empfehlungen nach bestem Wissen ausgesprochen, gelten jedoch immer als unverbindliche Hinweise. Der Lieferant haftet nicht für die Richtigkeit dieser Empfehlungen.
17. Die Empfehlungen entbinden den Abnehmer nicht von seiner Verpflichtung, die vom Lieferanten gelieferten Sachen und/oder erbrachten Dienstleistungen auf ihre Eignung für die beabsichtigte Anwendung zu überprüfen. Anwendung, Gebrauch und Verarbeitung von

gelieferten Sachen oder Produkten fallen unter die Verantwortung des Abnehmers oder von dessen Kunden; der Lieferant bleibt davon unberührt.

18. Der Abnehmer kann den Vertrag und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Lieferanten nicht auf einen Dritten übertragen.

Artikel 3

1. Der Lieferant liefert die Waren (nachstehend auch einschließlich: Produkten, Halbfabrikaten, Geräten, Anlagen und Maschinen mit Zubehör usw.) entsprechend der Beschreibung in seinem (später eventuell geänderten) Angebot und den eventuellen späteren Änderungen in Entwurf und/oder Ausführung und/oder Zusammensetzung der Waren. Es steht dem Lieferanten frei und er behält sich das Recht vor, (auf eigene Initiative) Änderungen in Entwurf und/oder Ausführung und/oder Zusammensetzung der zu liefernden Waren aus- und durchzuführen.
2. Der Lieferant übernimmt keine Garantie dafür, dass sich die Waren für den Zweck eignen, für den der Abnehmer sie einsetzen bzw. gebrauchen möchte, auch dann nicht, wenn dieser Zweck dem Lieferanten bekanntgegeben wurde, außer wenn zwischen den Parteien schriftlich das Gegenteil vereinbart wurde.
3. Sofern der Lieferant nicht schriftlich etwas anderes erklärt hat, erfolgt die Auslieferung der Waren am Ort des Lagers des Lieferanten oder — nach Wahl des Lieferanten — am Ort des Lagers des Zulieferers des Lieferanten. Der Abnehmer ist verantwortlich für die und trägt das Risiko der:
(I) Waren unmittelbar ab dem Zeitpunkt der Auslieferung, also dem Moment, in dem die erste faktische Handlung (wie mittels eines Gabelstaplers oder Palettenwagens) im Lager (des Zulieferers) des Lieferanten für den Transport stattfindet; und
(II) Transport der Waren.
Der Abnehmer verpflichtet sich hinsichtlich aller vorgenannten Risiken zum Abschluss einer diesbezüglichen geeigneten (Transport)Versicherung auf eigene Kosten.
4. Der Lieferant verpflichtet sich gegenüber dem Abnehmer, die Waren ordnungsgemäß zu verpacken (soweit die Art der Waren dem nicht entgegensteht), damit sie bei normaler Beförderung ihren Bestimmungsort in gutem Zustand erreichen.
5. Wenn der Lieferant für Verpackung und Transport Paletten, Packkisten, Lattenkisten, Container und dergleichen zur Verfügung gestellt hat oder durch einen Dritten — mit oder ohne Zahlung eines Pfands oder einer Kaution — hat zur Verfügung stellen lassen, ist der Abnehmer verpflichtet, die vorgenannten Transportmaterialien auf eigene Kosten an die vom Lieferanten genannte Adresse zurückzusenden, andernfalls der Abnehmer dem Lieferanten eine Entschädigung schuldet.
6. Wenn der Abnehmer, gleich aus welchem Grund, nicht in der Lage ist, die Waren zum vereinbarten Zeitpunkt entgegenzunehmen, und diese versandbereit sind, wird der Lieferant die Waren, wenn seine Lagermöglichkeiten es zulassen, auf Wunsch des Abnehmers — auf Gefahr des Abnehmers — aufbewahren, bis sie an den Abnehmer geliefert wurden. Der Abnehmer ist verpflichtet, dem Lieferanten die entsprechenden (Lager)Kosten gemäß dem beim Lieferanten üblichen Tarif ab dem Zeitpunkt zu vergüten, an dem die Waren versandbereit sind.

Artikel 4

1. Vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, gehen die vom Lieferanten an den Abnehmer gelieferten oder ihm zur Verfügung gestellten Waren oder Produkte ab dem Zeitpunkt der faktischen Auslieferung an den Abnehmer vollständig auf dessen Rechnung und Gefahr.
2. Der Lieferant behält sich — auf Gefahr des Abnehmers — das Eigentumsrecht an allen von ihm an den Abnehmer gelieferten Sachen vor, solange der Abnehmer seine (Zahlungs)Verpflichtung(en) gegenüber dem Lieferanten aufgrund der Lieferverträge oder der Bereitstellung von Sachen oder Produkten und/oder Ausführung von Arbeiten und/oder Erbringung von Dienstleistungen nicht vollständig erfüllt hat; dies schließt Forderungen wegen Nichteinhaltung solcher Verträge ein. In diesem Fall geht das Eigentumsrecht auf den Abnehmer (erst) über, sobald der Abnehmer seine sämtlichen Verpflichtungen gegenüber dem Lieferanten erfüllt hat.
3. Solange das Eigentum nicht auf den Abnehmer übergegangen ist, darf dieser nicht über die Sachen oder Materialien verfügen, u.a. durch, jedoch nicht beschränkt auf, deren Verpfändung bzw. Übertragung irgendwelcher Rechte daran auf einen Dritten.
4. Wenn der Lieferant berechtigte Zweifel hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit des Abnehmers hat, ist der Lieferant berechtigt, die Zustellung von Waren auf Gefahr des Abnehmers aufzuschieben, bis der Abnehmer eine Sicherheit für die Zahlung gestellt hat. Der Abnehmer haftet für den Schaden, der dem Lieferanten durch diese aufgeschobene Auslieferung entsteht.
5. Der Abnehmer verpflichtet sich schon jetzt, auf erste Aufforderung des Lieferanten hin ein besitzloses Pfandrecht auf alle in diesem Artikel genannten Sachen einzutragen, indem er diese Bedingungen beim Finanzamt unterzeichnet und registriert, soweit sich zeigen sollte, dass der Eigentumsvorbehalt des Lieferanten an diesen Sachen zu irgendeinem Zeitpunkt hinfällig geworden ist bzw. die zugunsten des Lieferanten gestellte Sicherheitsstellung auf irgendeine andere Weise abgelaufen ist.
6. Wenn der Abnehmer (auch) aus vom Lieferanten gelieferten Sachen eine neue Sache herstellt, stellt der Abnehmer diese Sache nur für den Lieferanten her und behält der Abnehmer die hergestellte Sache für den Lieferanten, bis der Abnehmer alle aufgrund des Vertrags fälligen Beträge gezahlt hat; in diesem Fall hat der Lieferant bis zum Zeitpunkt der vollständigen Bezahlung durch den Abnehmer alle Rechte als Eigentümer der neu hergestellten Sache.
7. Rechte werden auf den Abnehmer ggf. immer unter der Bedingung eingeräumt oder übertragen, dass der Abnehmer die dafür vereinbarten Vergütungen rechtzeitig und vollständig bezahlt.

Artikel 5

1. Eine zwischen Abnehmer und Lieferant vereinbarte Auftragsannahme (durch Ausführung von Arbeiten) gilt als wie nachstehend geliefert und geht damit auf Gefahr des Abnehmers. Ausreichend vor dem Tag, an dem die Arbeiten nach Meinung des Lieferanten ausgeführt sein werden, lädt der Lieferant den Abnehmer schriftlich ein, die Auftragsarbeiten anzunehmen. Dies geschieht so schnell wie möglich, spätestens jedoch innerhalb acht Tagen nach dem oben genannten Tag. Unmittelbar nach Annahme der Arbeiten teilt der Abnehmer dem Lieferanten noch am gleichen Tag mit, ob die Arbeiten genehmigt wurden oder nicht, wobei eventuell festgestellte (kleine) Mängel schriftlich anzugeben sind. Werden die Arbeiten durch den Abnehmer genehmigt, gilt der Tag der Genehmigung als der Tag der Abnahme der Arbeiten.
Macht der Abnehmer am Tag der Annahme keine schriftliche Mitteilung, gilt dieser Tag als Tag der Genehmigung und der Abnahme der Arbeiten.

Erfolgt die Annahme nicht innerhalb acht Tagen nach dem in diesem Artikel genannten Tag, kann der Lieferant den Abnehmer erneut schriftlich auffordern, die Arbeiten innerhalb acht Tagen anzunehmen. Geht der Abnehmer auf diese Aufforderung nicht ein, wird davon ausgegangen, dass die Arbeiten am achten Tag nach erster Aufforderung zur Annahme genehmigt wurden.

Die Arbeiten gelten als vom Abnehmer genehmigt und als geliefert, wenn und soweit sie in Gebrauch genommen werden. Der Tag der Ingebrauchnahme der Arbeiten oder eines Teils davon gilt als Tag der Genehmigung der Arbeiten oder des betreffenden Teils.

Geringfügige Mängel, die innerhalb der Wartungsfrist behoben werden können, dürfen kein Grund zur Verweigerung der Genehmigung sein.

In Bezug auf die erneute Annahme nach Verweigerung der Genehmigung finden die obigen Bestimmungen entsprechende Anwendung. Der Lieferant ist berechtigt, die Abnahme auf eine Anzahl Teilabnahmen zu verteilen.

Bei (Teil)Abnahme geht das Risiko in Bezug auf die Arbeiten (den Teil der Arbeiten) sofort und von Rechts wegen auf den Abnehmer über. Wenn die Arbeiten nach Abnahme noch nicht sofort in Betrieb genommen werden, können Abnehmer und Lieferant bei späterer (vollständiger) Inbetriebnahme innerhalb acht Tagen nach dieser Inbetriebnahme eine Kontrolle der Arbeiten ausführen.

2. Für eine Verzögerung bzw. zusätzlich benötigte Zeit in den (Instandsetzungs-/Garantie)Abläufen, den Arbeiten und/oder der Lieferung des Lieferanten, die nicht dem Letzteren anzurechnen sind (die jedoch zum Beispiel durch Zutun des Abnehmers, Endverbrauchers, (eines) Dritten oder schlechte Witterungsbedingungen usw. verursacht werden), haftet der Lieferant nicht und hat der Lieferant Anspruch auf die erforderliche Verlängerung seiner Frist (für Instandsetzung/Garantie/Installation/Lieferung) und hat der Lieferant Anspruch auf Vergütung aller dem Lieferanten entstandenen Schäden und (Mehr)Kosten wegen der vorgenannten Verzögerung bzw. durch den Abnehmer zusätzlich benötigte Zeit, und zwar auf erste Aufforderung des Lieferanten hin und gemäß dessen Angaben.
3. Der Lieferant ist berechtigt, Sachen des Abnehmers zu behalten und die Abgabe auszusetzen, bis der Abnehmer seine sämtlichen Verpflichtungen gegenüber dem Lieferanten erfüllt hat, u.a. die Vergütung der Kosten in Bezug auf dieses Zurückbehaltungsrecht des Lieferanten.

Artikel 6

1. Alle geistigen und gewerblichen Eigentumsrechte in Bezug auf die gemäß dem Vertrag entwickelten oder zur Verfügung gestellten Produkte, Halbfabrikate, Formeln, Rezepturen, Programme, Websites, Dateien, Anlagen, Geräte oder (andere) Materialien, wie Analysen, Entwürfe, Dokumentation, Berichte, Angebote, wie auch vorbereitendes Material dazu und andere geistigen Produkte, liegen ausschließlich beim Lieferanten, dessen Lizenzgebern oder dessen Zulieferern. Der Abnehmer erhält ausschließlich die Nutzungsrechte, die in diesen Bedingungen und im Gesetz ausdrücklich zuerkannt werden. Jedes sonstige oder weitergehende Recht des Abnehmers zur Vervielfältigung von Produkten, Halbfabrikaten, Formeln, Rezepturen, Programmen, Websites, Dateien, Anlagen, Geräten oder anderen Materialien ist ausgeschlossen. Ein dem Abnehmer zustehendes Nutzungsrecht ist nicht exklusiv und nicht auf Dritte übertragbar.
2. Es ist dem Abnehmer nicht erlaubt, Angaben betreffend den vertraulichen Charakter bzw. betreffend Urheberrechte, Marken, Handelsnamen oder andere Rechte von geistigem oder gewerblichem Eigentum an den Produkten, Halbfabrikaten, Formeln, Rezepturen, Programmen, Websites, Dateien, Geräten oder Materialien zu entfernen oder zu ändern.
3. Bei einem Verstoß des Abnehmers gegen eine der obigen Bestimmungen im vorliegenden Artikel schuldet der Abnehmer dem Lieferanten (ohne gerichtliches Einschreiten) eine sofort fällige Geldstrafe in Höhe von € 100.000,00 je Verstoß.

Artikel 7

1. Alle vom Lieferanten genannten oder vereinbarten (Liefer-/Abnahme)Fristen wurden nach bestem Wissen aufgrund der Angaben festgelegt, die dem Lieferanten bei Vertragsabschluss bekannt waren. Der Lieferant bemüht sich angemessen, die vereinbarten (Liefer-/Abnahme)Fristen so weit wie möglich einzuhalten.
2. Alle vom Lieferanten angewandten (Liefer-/Abnahme)Fristen sind angestrebte Fristen und somit keine verbindlichen oder Verwirkungsfristen.
3. Der Lieferant ist berechtigt, die Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber dem Abnehmer auszusetzen, solange der Abnehmer nicht alle seine (Zahlungs)Verpflichtungen aufgrund eines mit dem Lieferanten bestehenden Rechtsverhältnisses erfüllt hat. Diese Aussetzung gilt bis zu dem Zeitpunkt, an dem der Abnehmer nachträglich seinen Verpflichtungen gegenüber dem Lieferanten nachgekommen ist.
4. Der Lieferant ist nicht an äußerste oder nicht äußerste (Liefer-/Abnahme)Fristen gebunden, die infolge außerhalb seiner Kontrolle liegender Umstände, welche nach Vertragsabschluss eingetreten sind, nicht mehr eingehalten werden können. Ebenso wenig ist der Lieferant an eine äußerste oder nicht äußerste (Liefer-/Abnahme)Frist gebunden, wenn die Parteien eine Änderung des Inhalts oder Umfangs des Vertrags (Mehrleistungen, Änderung von Spezifikationen usw.) vereinbart haben.
5. Unter höherer Gewalt ist jedes Versäumnis in der Ausführung des Vertrags zu verstehen, welches dem Lieferanten oder Abnehmer nicht angerechnet werden kann, weil es weder vom Lieferanten oder Abnehmer verschuldet wurde noch kraft Gesetzes, Rechtsabhandlung oder verkehrsbüchlicher Auffassungen zulasten des Lieferanten oder Abnehmers geht. Unter höherer Gewalt sind ebenfalls zu verstehen höhere Gewalt bei Zulieferern oder Subunternehmern des Lieferanten, die nicht ordnungsgemäße Erfüllung von Verpflichtungen von Zulieferern oder Subunternehmern, die dem Lieferanten vom Abnehmer vorgeschrieben wurden, wie auch Mangelhaftigkeit von Produkten, Sachen, Materialien, Programmen von Dritten, deren Gebrauch dem Lieferanten vom Abnehmer vorgeschrieben wurde, behördliche Maßnahmen und Ein- und Ausfuhrbeschränkungen.
6. Im Fall von zeitweiliger höherer Gewalt, u.a. der Situation, in der eine vom Abnehmer bestellte Ware/ein Produkt zeitweilig nicht mehr vorrätig ist, ist der Lieferant berechtigt, die beabsichtigte (Liefer-/Abnahme)Frist um den Zeitraum zu verlängern, in dem die zeitweilige höhere Gewalt fortbesteht.
7. Im Fall von bleibender höherer Gewalt, wodurch die Lieferung oder Bereitstellung von Waren oder Produkten bzw. die Ausführung von Arbeiten und/oder die Erbringung von Dienstleistungen unmöglich gemacht wird, ist der Lieferant bzw. der Abnehmer berechtigt, den Vertrag außerrichterlich aufzulösen, und hat der Lieferant Anspruch auf Vergütung der ihm entstandenen Kosten. Im Fall von höherer Gewalt kann der Abnehmer vom Lieferanten keine Vergütung des ihm entstandenen Schadens verlangen.

Artikel 8

1. Soweit nichts anderes vereinbart wurde, hat der Abnehmer Reklamationen in Bezug auf die gelieferten oder bereitgestellten Waren oder Produkte bzw. die ausgeführten Arbeiten und/oder erbrachten Dienstleistungen innerhalb 7 Tagen nach Lieferung oder Bereitstellung der Waren oder Produkte bzw. nachdem mit der Ausführung der Arbeiten und/oder der Erbringung der Dienstleistungen begonnen wurde, schriftlich und mit deutlicher Beschreibung der Reklamationen dem Lieferanten mitzuteilen, und zwar ausschließlich in den (verständlichen) Sprachen Niederländisch, Englisch, Deutsch oder Französisch. Erfolgt eine solche Mitteilung nicht, erlischt jeder

Anspruch gegenüber dem Lieferanten in Bezug auf die Mängel in den gelieferten oder bereitgestellten Waren oder Produkten bzw. in den verrichteten Arbeiten und/oder erbrachten Dienstleistungen.

2. Soweit nichts anderes vereinbart wurde, hat der Abnehmer das Recht auf Rücksendung von Waren oder Produkten an den Lieferanten ausschließlich nach schriftlicher Zustimmung des Lieferanten und wenn an den Abnehmer andere als die von ihm bestellten und/oder beschädigten Waren oder Produkte geliefert oder bereitgestellt wurden.
3. Der Abnehmer ist verpflichtet, die zu retournierenden Waren oder Produkte, einschließlich des Original-Versanddokuments und/oder des Original-Adressetiketts, in solider Verpackung und auf eigene Rechnung zu retournieren und hat bei der Rücksendung den entsprechenden Grund schriftlich mitzuteilen, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
4. Im Fall berechtigter Ansprüche des Abnehmers wegen Mängeln an den gelieferten Waren (auch während der Garantie- oder Wartungszeit) liegt es ausschließlich beim Lieferanten, festzulegen, ob die Waren instandgesetzt bzw. durch eine gleiche oder vergleichbare Ware ersetzt werden sollen bzw. ob eine andere Lösung angewandt wird.
5. Wenn und soweit der Lieferant eine Garantie gewährt, beschränkt sich die Garantie des Lieferanten gegenüber dem Abnehmer in jedem Fall immer maximal und (deshalb) begrenzt auf die Garantie, die der Lieferant im betreffenden Fall von seinem Lieferanten gewährt bekommt.
6. Falls der Lieferant auf Waren eine Garantie gewährt hat, beginnt die Garantiezeit ab dem Moment der Auslieferung. Wenn eine Garantie auf eine Arbeit des Lieferanten gewährt wurde, beginnt die Garantiezeit ab dem Moment der Abnahme oder ab dem Moment der Ingebrauchnahme der Arbeiten durch den Abnehmer, wenn dieser Zeitpunkt vor der Abnahme liegt.
7. Eine (eventuell) gewährte Garantie erlischt sofort und von Rechts wegen, wenn und sobald es sich um eine abweichende, falsche und/oder unsachgemäße Benutzung oder Anwendung von durch den Lieferanten (aus)gelieferten, zur Verfügung gestellten oder empfohlenen Waren, Arbeiten und/oder (Chemie)Produkte durch den Abnehmer oder in dessen Namen handelt. Dabei hat zu gelten, dass die vorgenannte Situation auf Seiten des Lieferanten zu einem Ruf- bzw. Imageschaden (der Gefahr eines solchen) führt, für den der Abnehmer im Voraus haftbar gemacht wird und in Bezug auf den sich der Abnehmer im Voraus verpflichtet, den Lieferanten (ebenfalls) eine Offerte/ein Angebot dort abgeben zu lassen, wo der Abnehmer einem Dritten einen Preis nennt oder für diesen einen Test ausführt, andernfalls der Abnehmer dem Lieferanten eine sofort fällige Geldstrafe in Höhe von € 50.000,00 je Verstoß bzw. Ereignis schuldet.

Artikel 9

1. Bei einem anrechenbaren Versäumnis des Lieferanten haftet der Lieferant, außer im Fall von Vorsatz oder grobem Verschulden, nicht für Schäden, die dem Abnehmer und/oder Dritten direkt oder indirekt entstanden sein könnten. Der Lieferant ist allenfalls verpflichtet, die Sache oder Dienstleistung erneut zu liefern bzw. zu erbringen oder, wenn eine Lieferung angemessenerweise nicht mehr möglich ist, eine angemessene Preisreduzierung vorzunehmen.
2. Jede Haftung des Lieferanten beschränkt sich auf den Schaden, der als mögliche Folge der zur Vergütung verpflichtenden Handlung vorhersehbar war, maximal auf den Betrag, der im betreffenden Fall aufgrund der von ihm abgeschlossenen Haftpflichtversicherung ausgezahlt wird, zuzüglich des Selbstbehalts, der gemäß den Versicherungsbedingungen nicht zulasten des Versicherers geht. Falls, gleich aus welchem Grund, aufgrund der genannten Versicherung keine Auszahlung stattfinden sollte, beschränkt sich jede Haftung auf den vom Lieferanten für die betreffenden Waren, Produkte oder ausgeführten Arbeiten und/oder erbrachten Dienstleistungen in Rechnung gestellten Nettorechnungsbetrag.
3. Unbeschadet der Bestimmungen an anderer Stelle in diesen Lieferbedingungen haftet der Lieferant für Sachen und/oder Dienstleistungen, die er von Dritten bezogen hat, in keinem Fall über das hinaus, wofür diese Dritten gegenüber dem Lieferanten haften und regresspflichtig sind.
4. Der Lieferant haftet in keinem Fall für indirekte Schäden, darunter Folgeschäden, immaterielle Schäden, Personenschäden, entgangenen Gewinn, geleistete Arbeitsstunden, entgangene Einsparungen, Datenverlust und Schaden durch Betriebsstillstand.
5. Der Lieferant ist nicht haftbar, wenn der Abnehmer den Schaden nicht prompt und innerhalb 7 Tagen, nachdem er diesen festgestellt hat oder hätte feststellen können, dem Lieferanten schriftlich gemeldet hat. Alle Ansprüche gegenüber dem Lieferanten erlöschen, wenn der Abnehmer bei Lieferung keine ordnungsgemäße Kontrolle durchgeführt hat.
6. Der Lieferant behält sich alle gesetzlichen und vertraglichen Rechtsmittel vor, die er zur Abwehr seiner eigenen Haftung gegenüber dem Abnehmer geltend machen kann, auch für sein Personal, für dessen Verhalten er kraft Gesetzes haftbar wäre.
7. Unbeschadet dessen, was an anderer Stelle in diesem Artikel und in diesen Lieferbedingungen festgelegt ist, müssen ferner eventuelle (Rechts)Forderungen unter Androhung der Verwirkung spätestens 1 Jahr nach Erbringung der Leistung vor Gericht anhängig gemacht worden sein.
8. Der Abnehmer wird den Lieferanten von jeder Form der Haftung freistellen, die auf dem Lieferanten gegenüber Dritten (darunter Kunden des Abnehmers) in Bezug auf durch den Lieferanten gelieferte Waren, Produkte oder ausgeführte Arbeiten und/oder erbrachte Dienstleistungen ruhen könnte, soweit diese Haftung gemäß diesen Bedingungen nicht beim Lieferanten liegt.
9. Das Vorliegen eines Mangels in Bezug auf gelieferte oder bereitgestellte Waren, Produkte oder ausgeführte Arbeiten und/oder erbrachte Dienstleistungen verleiht dem Abnehmer in keinem Fall das Recht auf Aussetzung, Kürzung oder Verrechnung seiner Zahlungsverpflichtungen.
10. Ferner haftet der Lieferant nicht für eingetretenen Schaden, gleich welcher Art und welcher Ursache, der auf falschen und/oder unsachgemäßen Gebrauch der durch den Lieferanten gelieferten oder bereitgestellten Waren, Produkte oder ausgeführte Arbeiten und/oder Dienstleistungen zurückzuführen ist. Hinsichtlich Empfehlungen, die der Lieferant ausspricht, ohne dass diesen ein ausdrücklicher, sich auf die Erteilung von Empfehlungen gerichteter schriftlicher Vertrag zugrunde liegt, ist jede Haftung des Lieferanten ausgeschlossen, außer soweit es sich nachweislich um Vorsatz oder grobes Verschulden seitens des Lieferanten handelt.

Artikel 10

1. Der Lieferant hat das Recht, den Vertrag mit dem Abnehmer — ohne Entschädigung des Abnehmers — mit sofortiger Wirkung für die Zukunft mittels einer schriftlichen Bekanntgabe, ohne (nähere) vorherige Inverzugsetzung außergerichtlich aufzulösen, wenn: a) der Abnehmer trotz ordnungsgemäßer Inverzugsetzung anrechenbar die Erfüllung einer ihm obliegenden Verpflichtung versäumt; b) einem Abnehmer (vorläufig oder nicht vorläufig) ein Zahlungsaufschub eingeräumt wird oder über den Abnehmer der Konkurs verhängt wird, der Abnehmer einen Antrag auf Anwendung einer Umschuldungsregelung stellt oder der Abnehmer unter Vormundschaft oder Zwangsverwaltung gestellt wird; c) zulasten des Abnehmers dessen Vermögenswerte gepfändet werden und/oder d) der Abnehmer seinen Betrieb ganz oder teilweise einstellt oder auf andere Weise auflöst und/oder seine Betriebsaktivitäten ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Lieferanten einschneidend ändert oder (teilweise/vollständig) auf einen Dritten überträgt.

2. Im Fall der Beendigung des Vertrags sind alle Zahlungen, die der Abnehmer dem Lieferanten schuldet, sofort und vollständig fällig.
3. Der Lieferant ist wegen der vorgenannten Vertragsbeendigung gegenüber dem Abnehmer in keinem Fall zu einem Schadensersatz oder einer Zahlung verpflichtet, unbeschadet des Anspruchs des Lieferanten auf vollen Schadensersatz wegen Verletzung der Verpflichtungen durch den Abnehmer, wie oben beschrieben, und unbeschadet der dem Lieferanten im Übrigen zustehenden Rechte.

Artikel 11

1. Für jeden durch den Lieferanten mit dem Abnehmer geschlossenen Vertrag gilt ausschließlich niederländisches Recht. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.
2. Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einem zwischen dem Lieferanten und dem Abnehmer geschlossenen Vertrag ergeben, werden ausschließlich dem zuständigen Gericht am Standort des Lieferanten unterbreitet, soweit dem keine gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen.